

Motion

3155 Fuchs, Bern (SVP)

Weitere Unterschriften: 19

Eingereicht am: 29.04.2004

Abschaffung des Tages der Arbeit (1. Mai)

Warum der 1. Mai? Es gibt offenbar zwei geschichtliche Hintergründe

1. Zum 100. Jahrestag des Sturms auf die Bastille trafen sich am 14. Juli 1889 400 Delegierte sozialistischer Parteien und Gewerkschaften aus zahlreichen Ländern zu einem internationalen Kongress in Paris. Die Versammelten produzierten, wie auf Kongressen auch damals schon üblich, eine Menge bedruckten Papiers, darunter eine Resolution des Franzosen Raymond Felix Lavigne, in der es hiess:

"Es ist für einen bestimmten Zeitpunkt eine grosse internationale Manifestation zu organisieren, und zwar dergestalt, dass gleichzeitig in allen Städten an einem bestimmten Tage die Arbeiter an die öffentlichen Gewalten die Forderung richten, den Arbeitstag auf acht Stunden festzusetzen (...). In Anbetracht der Tatsache, dass eine solche Kundgebung bereits von dem amerikanischen Arbeiterbund (...) für den 1. Mai 1890 beschlossen worden ist, wird dieser Zeitpunkt als Tag der internationalen Kundgebung angenommen"

Es war jedoch keine Rede von einer Wiederholung oder gar einer Institutionalisierung als Feiertag.

2. Der Tag der Arbeit - vom Streiktag zum Feiertag

Die Geschichte des Tags der Arbeit begann in den Vereinigten Staaten von Nordamerika - 1865, am Ende des Bürgerkrieges: Die US-Gewerkschaften forderten erstmals den 8-Stunden-Tag. In den Betrieben musste damals 13 Stunden im Tag und 6 Tage in der Woche gearbeitet werden. Der 8-Stunden-Tag konnte jedoch zwanzig Jahre lang nicht durchgesetzt werden. Deshalb organisierten die Gewerkschaften auf den 1. Mai 1886 einen Generalstreik mit Kundgebungen. Rund 400 000 Beschäftigte aus 11 000 Betrieben traten an diesem Tag in den Streik; aber nur für 20 000 Arbeiter konnte der 8-Stunden-Tag durchgesetzt werden. Diesen bescheidenen Erfolg überschatteten die Ereignisse in Chicago. Dort endete die Kundgebung der Arbeiter in einem Desaster. Nach Darstellung der Polizei warfen Anarchisten eine Bombe, der sieben Polizisten zum Opfer fielen. Vier anarchistische Arbeiterführer wurden, obwohl ihnen keine Beteiligung am Anschlag nachgewiesen werden konnte, zum Tode verurteilt und gehängt. Dieser blutige Vorfall lähmte den Kampf für den 8-Stunden-Tag vorübergehend. Ab 1890 wurden die Kundgebungen am 1. Mai jedoch jedes Jahr durchgeführt - auch in Europa.

Der Tag der Arbeit entwickelte sich aber vom Kampftag immer mehr zu einer Feier und in zahlreichen Kantonen zu einem bezahlten Feiertag, für alle, die arbeiten, gearbeitet haben oder arbeiten wollen oder schon mal von Arbeit gehört haben. Zunehmend wird er auch für Krawalle genutzt.

Der Tag der Arbeit geht auf die Zeit zurück, als während der Industrialisierung die Arbeiter 12 Stunden pro Tag für einen Hungerlohn und zum Preis ihrer Gesundheit arbeiten mussten. Dieser alte Zopf aus der Mottenkiste der SP gehört abgeschafft und der Wirtschaftsaufschwung muss endlich Realität werden! Die Maschinen in den Unternehmungen sollen laufen und nicht an immer mehr zusätzlichen Feiertagen still stehen.

Wir beauftragen den Regierungsrat Maßnahme zu treffen, damit

1. der Tag der Arbeit abgeschafft wird und
2. die Mitarbeitenden an diesem Tag weder Freistunden noch einen Freitag erhalten.

Antwort des Regierungsrats

Welche Tage im Kanton Bern als offizielle Feiertage gelten, ist im Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1) geregelt. Der 1. Mai gehört nicht dazu, eine Änderung ist nicht geplant. Ein Verbot, diesen Tag speziell zu begehen oder zu feiern, würde in Konflikt mit der Bundes- und der Kantonsverfassung (Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, KV; BSG 101.1) stehen:

- Die Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Art. 19 KV) ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern, an Versammlungen und Kundgebungen teilzunehmen. Soweit ein Gesetz oder Gemeindereglement dies vorsieht, kann allenfalls eine Bewilligung verlangt werden. Auf die Erteilung einer solchen Bewilligung besteht ein Rechtsanspruch, wenn ein geordneter Ablauf gesichert ist. Eine inhaltliche Zensur der Kundgebungen ist nicht zulässig. Ein generelles Verbot von Veranstaltungen zum 1. Mai wäre deshalb verfassungswidrig.
- Die Wirtschaftsfreiheit (Art. 23 KV) beinhaltet unter anderem auch, dass Verträge frei vereinbart werden können. Ob am 1. Mai gearbeitet werden soll, können die Arbeitnehmenden und die Arbeitgeber im Einzelarbeitsvertrag oder im Gesamtarbeitsvertrag nach ihren Bedürfnissen regeln.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Feiern in der Regel friedlich verlaufen. Auch zum Schutz der öffentlichen Ordnung besteht deshalb kein Anlass, den Tag der Arbeit zu verbieten.

Für die Angestellten des Kantons ist der 1. Mai nicht generell arbeitsfrei. Die Personalverordnung (Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht; PV; BSG 153.011.1) sieht in Artikel 52 vor, dass am 1. Mai den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Maifeier teilnehmen, ein freier halber Tag gewährt wird. Von dieser Möglichkeit wird nur in bescheidenem Umfang Gebrauch gemacht (die gewährten Halbtage werden nicht gesondert erfasst, so dass keine genaueren Angaben zur Verfügung stehen). Sie ist vergleichbar mit anderen traditionellen Anlässen, für die der Regierungsrat ebenfalls frei gewähren kann (Art. 54 PV). Für eine restriktivere Regelung besteht kein Anlass.

Antrag: Ablehnung der Motion

An den Grossen Rat